

FFG-Richtlinie Offensiv – Richtlinie für die Österreichische Forschungsförde- rungsgesellschaft mbH zur Förderung der angewandten Forschung, Entwicklung und Innovation (FFG-Richtlinie 2015)

(GZ BMVIT-609.986/0012-III/I2/2014, verlängert mit GZ BMK 2020-0.778.319)

(GZ BMWFW-98.310/0102-C1/10/2014, verlängert mit GZ BMDW 2020-0.768.022)
mit Geltung bis 31.12.2021

Bei der vorliegenden Richtlinie handelt es sich um eine Richtlinie gemäß dem Bundesgesetz zur Errichtung der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mit beschränkter Haftung (Forschungsförderungsgesellschaftsgesetz – FFGG), BGBl. I Nr. 73/2004, in der jeweils geltenden Fassung. Diese Richtlinie regelt die Durchführung von Förderungsprogrammen und -maßnahmen im Namen und auf Rechnung der FFG. Diese Programme und Maßnahmen sind themenoffen und für Einzelprojekte sowie Wissenstransferprojekte konzipiert. Ihr Fokus richtet sich auf strategisch orientierte Förderungen im Sinne einer aktuellen und wirkungsorientierten Forschungs- und Innovationspolitik.

Die Richtlinie wurde auf Basis der AGVO 2014 bei der Europäischen Kommission zur Freistellung angemeldet und wird auf Basis der Verlängerungsverordnung, VO (EU) 2020/972 vom 2. Juli 2020 bis 31. Dezember 2021 verlängert.

Inhalt

1	Präambel	6
1.1	Ausgangslage	6
1.2	Motive	6
2	Rechtsgrundlagen	7
2.1	Nationale und EU-Rechtsgrundlagen	7
2.1.1	Nationale Rechtsgrundlagen	7
2.1.2	Europarechtliche Grundlagen	7
3	Ziele	8
3.1	Regelungsziele und Ziele der auf Basis dieser Richtlinie abgewickelten Förderungsprogramme	8
3.1.1	Regelungsziele	8
3.1.2	Ziele der auf Basis dieser Richtlinie abgewickelten Förderungsprogramme	8
3.2	Indikatoren	9
3.3	Evaluierung	10
3.3.1	Evaluierungskriterien der Richtlinie	10
3.3.2	Evaluierung der Förderungsprogramme	10
4	Dokumentenhierarchie	11
4.1	Programm- und Maßnahmendokumente	11
4.1.1	Mindestinhalt der Dokumente	11
4.1.2	Anwendung von standardisierten Programm- und Maßnahmendokumentinhalten	12
4.1.3	Erlass der Programmdokumente	12
4.2	Förderungsinstrumente	12
5	Förderbare Vorhaben, Förderungswerber/innen, Förderungsart	13
5.1	Förderbare Vorhaben	13
5.2	Förderungswerberinnen und Förderungswerber	13
5.2.1	Formelle Voraussetzungen	13
5.2.2	Sonstige Beteiligte an geförderten Vorhaben	14
5.2.3	Subaufträge und Arbeitsgemeinschaften	14
5.2.4	Einschränkungen des Kreises der Förderungswerberinnen und Förderungswerber	14
5.2.5	Nichtösterreichische Förderungswerberinnen und Förderungswerber	14
5.3	Förderungsart	15
6	Förderbare Kosten, Förderungshöhe und Förderungsintensität	15
6.1	Allgemeine Regelungen zu förderbaren Kosten	15
6.2	Kostenleitfaden	15
6.3	Generelle Regelung betreffend förderbare Kosten für F&E-Vorhaben	16

6.4	Anmeldeschwellenwerte nach der AGVO, Förderungsintensität und förderbare Kosten nach Förderungsgruppen	17
6.4.1	Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen.....	18
6.4.2	Investitionsförderungen für Forschungsinfrastrukturen	19
6.4.3	Förderungen für Innovationscluster	20
6.4.4	Beihilfen für Prozess- und Organisationsinnovationen	20
6.4.5	Ausbildungsbeihilfen.....	20
6.4.6	Allgemeine Regelung zu den Höchstgrenzen.....	21
7	Ablauf der Förderungsgewährung	21
7.1	Aufforderung zur Einreichung von Förderungsansuchen	21
7.2	Einreichung der Förderungsansuchen	21
7.3	Bewertungs- und Entscheidungskriterien und Bewertungshandbuch	22
7.4	Bewertung und Entscheidung.....	23
7.4.1	Grundsätzlich anzuwendendes Bewertungsverfahren	23
7.4.2	Vereinfachtes Bewertungsverfahren	24
7.5	Förderungsvertrag	24
7.5.1	Musterförderungsverträge	24
7.5.2	Allgemeine Förderungsbedingungen.....	25
7.6	Allgemeine Förderungsvoraussetzungen	25
7.6.1	Gesamtfinanzierung der Leistung	25
7.6.2	Anreizeffekt.....	25
7.6.3	Beginn der Leistung.....	25
7.6.4	Förderungszeitraum.....	26
7.6.5	Aufträge an Dritte	26
8	Kontrolle, Auszahlung und Evaluierung	26
8.1	Kontrolle	26
8.1.1	Kumulierung.....	26
8.1.2	Berichte.....	28
8.1.3	Einstellung der Förderung und Rückzahlung	29
8.2	Auszahlung	30
8.3	Evaluierung.....	31
8.4	Verwertung der Forschungsergebnisse	31
9	Veröffentlichung und Datenschutz	32
9.1	Veröffentlichung.....	32
9.2	Datenschutz.....	32
10	Geschlechtssensible Sprache.....	33
11	Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	33
11.1	Geltungsdauer	33

11.2	Gerichtsstand	33
12	Anhang.....	34
12.1	Begriffsbestimmungen und Spezifika für Beihilfen für Forschung und Entwicklung und Innovation (AGVO).....	34
12.2	Weitere Begriffsbestimmungen.....	38
	Abbildungsverzeichnis	38

1 Präambel

1.1 Ausgangslage

Die österreichische Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, Österreich in die Gruppe der europäischen Innovation Leaders zu führen. Die dafür notwendigen Schritte wurden in der „Strategie der Bundesregierung für Forschung, Technologie und Innovation¹ – Der Weg zum Innovation Leader“ (in weiterer Folge FTI-Strategie) festgelegt. Die FTI-Strategie verfolgt einen umfassenden Ansatz, der vom Bildungs- über das Wissenschaftssystem bis zu den Innovationspotenzialen in der österreichischen Wirtschaft reicht. Alle dabei wirksamen Instrumentarien sollen kombiniert werden und maßgeblich zu einer Steigerung der Wirtschaftsleistung, des Wohlstands und der Lebensqualität Österreichs als Wissensgesellschaft beitragen.

Bei Marktversagen wird in wettbewerbsorientierten Märkten zu wenig in Forschung, Entwicklung und Innovation investiert, weil die Ergebnisse ungewiss und von deren Urhebern nicht direkt und ausschließlich wirtschaftlich nutzbar sind. Durch Förderung soll dieses Marktversagen behoben bzw. in seinen negativen Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung reduziert werden.

1.2 Motive

Die gegenständliche Richtlinie soll dazu beitragen, den Wissenschafts-, Forschungs- und Wirtschaftsstandort Österreich im internationalen Wettbewerb durch Förderungsmaßnahmen und -programme vorteilhaft zu positionieren.

Eine fokussierte Forschungs- und Innovationspolitik erfordert von einer Förderungsstelle ein Bündel an wirkungsvollen Maßnahmen, die sich flexibel an aktuelle Erkenntnisse und Erfordernisse anpassen können. Die Bandbreite reicht hier von Unterstützung in sehr frühen Phasen von Forschung und Entwicklung sowie industrieller Forschung bis zur Förderung von anwendungsnahen Spitzenprojekten mit hohem und unmittelbarem Wirkungspotential. In diesem Zusammenhang ist die Förderung von Projekten, die einen Brückenschlag zur angewandten Forschung versuchen und Wissenstransfer ermöglichen, von wesentlicher Bedeutung. Der Ausbau einer technologisch fundierten Spitzenposition und Exzellenz in einem hochkompetitiven internationalen Umfeld zählt ebenso dazu.

Ein themenoffener Zugang im Rahmen von Einzelprojekten und Wissenstransferprojekten für Unternehmen aller Größen und Forschungseinrichtungen wird in diesem Kontext als adäquater Ansatzpunkt gesehen. Die geförderten Vorhaben sollen dazu beitragen, den notwendigen

¹ Name des Strategiepapiers der Bundesregierung, wird in weiterer Folge gemäß Definition der AGVO der EU als „Forschung, Entwicklung und Innovation“ bezeichnet.

Strukturwandel in Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft voranzutreiben und der Forschung auch die notwendige Wirkung bei der Umsetzung zu ermöglichen.

2 Rechtsgrundlagen

2.1 Nationale und EU-Rechtsgrundlagen

Auf Basis dieser Richtlinie werden sowohl Förderungen an Unternehmen, die dem Beihilferecht unterliegen („Beihilfen“), als auch Förderungen an natürliche Personen und Einrichtungen für nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten („Förderungen“) vergeben. Die in Punkt 2.1.2 genannten EU-rechtlichen Grundlagen (AGVO und De-Minimis-VO) sind daher nur auf jene Förderungen anzuwenden, die zugleich als „staatliche Beihilfen“ i.S.d. EU-Beihilfenrechts anzusehen sind.

Ein dem Grunde oder der Höhe nach bestimmter subjektiver Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung oder ein Kontrahierungszwang wird nicht begründet.

2.1.1 Nationale Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Richtlinie basiert auf dem Bundesgesetz zur Errichtung der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mit beschränkter Haftung (Forschungsförderungsgesellschaftsgesetz – FFG), BGBl. I Nr. 73/2004, in der jeweils geltenden Fassung.

2.1.2 Europarechtliche Grundlagen

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (verlängert durch die VO (EU) 2020/972 vom 2. Juli 2020) zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung).²

Der Geltungsbereich bezieht sich insbesondere auf folgende Abschnitte:

- a) Beihilfen für Forschung und Entwicklung und Innovation;
 - b) Ausbildungsbeihilfen;
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 (verlängert durch die VO (EU) 2020/972 vom 2. Juli 2020) über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.³
 - Mitteilung der Kommission – Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01) vom 27.6.2014 (verlängert durch

² ABl. L 187 vom 26.6.2014 idF ABL. L 215/3 vom 7.7.2020.

³ ABl. L 352 vom 24.12.2013 idF ABL. L 215/3 vom 7.7.2020.

die VO (EU) 2020/972 vom 2. Juli 2020) für spezifische Teile der FTI-Förderung, wie förderbare Kosten oder für die Abgrenzung von wirtschaftlicher zu nichtwirtschaftlicher Tätigkeit von Forschungseinrichtung.

3 Ziele

3.1 **Regelungsziele und Ziele der auf Basis dieser Richtlinie abgewickelten Förderungsprogramme**

3.1.1 **Regelungsziele**

Die Richtlinie soll die besonderen Anforderungen an die Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation erfüllen. Das Ziel ist die ordnungsgemäße und transparente Vergabe dieser Förderungen sowie die Vermeidung unerwünschter Mehrfachförderungen.

3.1.2 **Ziele der auf Basis dieser Richtlinie abgewickelten Förderungsprogramme**

Förderungen auf Grundlage dieser Richtlinien werden grundsätzlich im Rahmen von Programmen und Maßnahmen vergeben, deren Ziele schriftlich in den Programmdokumenten festzulegen und zu veröffentlichen sind.

Die auf Basis dieser Richtlinie durchgeführten Förderungsprogramme sollen in forschungs- und innovationspolitisch aktuellen Zielfeldern wirkungsvolle Impulse zur Stimulierung von Forschung und Entwicklung bei Unternehmen setzen. Es sind dies beispielsweise Programme, die auf einen möglichst frühen Transfer wissenschaftlicher Erkenntnisse in eine Anwendungsorientierung abzielen oder Programme zur Stärkung der industriellen Forschungskompetenz sowie zum Ausbau technologisch fundierter Spitzenposition und Exzellenz. Die Programme sind themenoffen und in Hinsicht auf die Problemstellung zielgruppenorientiert. Im Hauptfeld ihrer Interventionslogik stehen Einzelprojekte, wobei im Sinne des Wissens- und Technologietransfers selbstverständlich kooperationsrelevante Komponenten und Ausbildungsaspekte unterstützt werden können.

Weiters sollen im Rahmen dieser Richtlinie auch Vorhaben der Förderungsgruppen Innovationscluster, Prozess- und Organisationsbeihilfen sowie Investitionsbeihilfen für Forschungseinrichtungen abgewickelt werden.

Die Wirkung dieser Maßnahmen ist nicht nur hoch und auch unmittelbar nachvollziehbar, sondern auch gut messbar. Bei der Genehmigung einer Förderung ist erhöhtes Augenmerk auf Risiken, Marktversagen und Additionalität zu legen.

Ziele für die FFG-Richtlinie „Offensiv“ sind insbesondere die Stärkung der Innovationskraft der österreichischen Unternehmen in **allen FTI-Themenfeldern** durch

- Steigerung der Forschungs-, Technologie- und Innovationsintensität (FTI-Intensität) des österreichischen Unternehmenssektors.
- Verbesserung des Technologie- und Wissenstransfers in grundlegenden industriellen Technologien.
- Stärkung der industriellen und internationalen Forschungskompetenz.

3.2 Indikatoren

Indikatoren werden für den Zweck der Planung, Umsetzung und Kontrolle von Zielen und Maßnahmen eingesetzt. Mittels der Verwendung von für den Bereich der Forschung, Technologie und Innovation spezifischen Kennzahlen, kann eine Entwicklung nach Teilbereichen und Themengebieten nachvollzogen werden.

Auf Ebene der einzelnen Förderungsmaßnahmen und -programme werden entsprechende Indikatoren und Zielwerte definiert. Zur Darstellung der kumulierten Wirkungen aller im Rahmen dieser Richtlinie abgewickelten Programme auf der übergeordneten Ebene der FFG-Richtlinie „Offensiv“ werden folgende Indikatoren herangezogen:

- Anzahl der Unternehmen, die systematisch Forschung und Entwicklung (F&E) betreiben
- FTI-Kapazitäten (VZÄ) im FTI-Unternehmenssektor
- Public-private Co-Publications
- Internationale FTI-Kompetenz (Kooperationen, Exporttätigkeit)
- Umsetzung/Verwertung der Forschungsergebnisse

Auf Einzelprogrammebene ist neben der verpflichtenden Definition von Zielen und Indikatoren auch die obligatorische Evaluierung der Zielerreichung (siehe 3.3. Evaluierung) in Programmdokumenten oder im Fall von Einzelmaßnahmen in Maßnahmendokumenten vorzusehen. Weiters sind die Erfordernisse haushaltsrechtlicher Vorgaben einzuhalten. Diese besagen gemäß § 16 (2) BHG, dass vor Inkraftsetzung sonstiger rechtsetzender Maßnahmen die nicht unter § 16 (1) BHG fallen (Verordnungen, über- oder zwischenstaatliche Vereinbarungen), das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen herzustellen ist. Jedem Entwurf für ein Regelungsvorhaben und jedem sonstigen Vorhaben nach § 17 (1) BHG ist eine wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA) anzuschließen. Im Rahmen dieser WFA werden analog zu den Programmdokumenten Ziele, Maßnahmen und Kennzahlen definiert, welche Erfolg darstellbar machen sollen und die politische Steuerung unterstützen.

3.3 Evaluierung

3.3.1 Evaluierungskriterien der Richtlinie

In erster Linie soll die Konformität der Förderungsprogramme zu den Vorgaben der hier definierten Richtlinie nachvollzogen werden. Neben der Überprüfung der formalrechtlichen und definitorischen Bedingungen ergibt sich auch eine Überprüfung der Konformität anhand der sinnhaften Erfüllung der in den Punkten 3.1. (Regelungsziele), 3.2. (Indikatoren) und der in den nachfolgenden Absätzen von 3.3.2. (Evaluierung der Förderungsprogramme) genannten Aspekte.

3.3.2 Evaluierung der Förderungsprogramme

Als **Mindeststandards** haben Förderungsprogramme folgende Aspekte zu erfüllen:

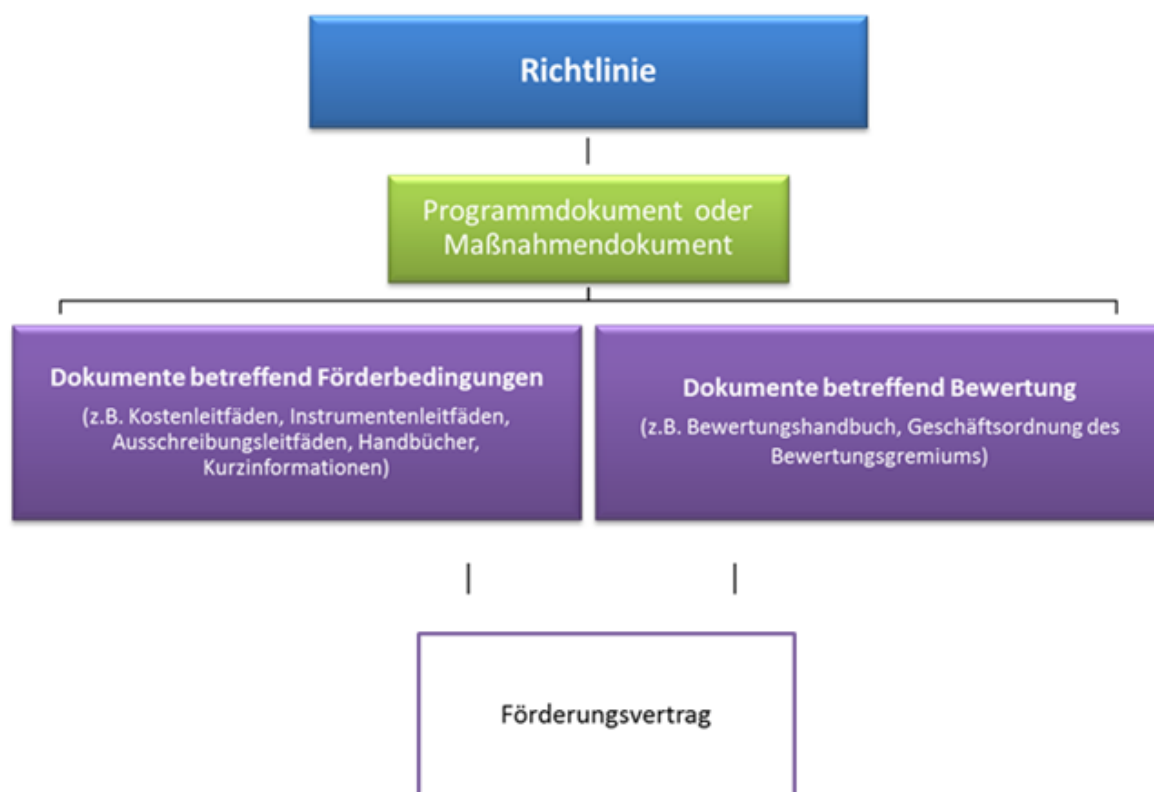
- Definition von Zielen (zu unterscheiden sind strategische und operative Ziele),
- Definition von Maßnahmen zu den Zielen,
- Definition von Indikatoren zu den Maßnahmen und operativen Zielen,
- Verpflichtende Evaluierung der Ziele, Maßnahmen und Indikatoren inklusive
 - Evaluierungszeitplan,
 - Indikatoren zur Überprüfung der Wirksamkeit der gesetzten Maßnahmen.

Für alle auf der FFG-Richtlinie „Offensiv“ basierenden Förderungsprogramme und -maßnahmen ist ein schriftliches Evaluierungskonzept zu erstellen, das den Zweck, die Ziele und die Verfahren sowie die Termine zur Überprüfung der Erreichung der Förderungsziele enthält und spezifische Indikatoren definiert. Das Evaluierungskonzept ist Teil des Programm- oder Maßnahmenmendokuments oder eines gesonderten Konzepts für einzelne Maßnahmen. Maßnahmen in engem Zusammenhang mit bestehenden Förderungsprogrammen sind im Zuge dieser zu evaluieren. Für selbständige Maßnahmen ist ein schriftliches Evaluierungskonzept nur dann erforderlich, wenn voraussehbar ist, dass eine Evaluierung mit einem im Vergleich zur Maßnahme selbst vertretbaren Aufwand durchführbar ist. Zum Zweck der Erfassung der erforderlichen Informationen ist ein entsprechendes Monitoring aufzubauen, das standardisierte Basisdaten während der Projektdauer liefert. Auf Basis der wirkungsorientierten Folgenabschätzung ist jedenfalls eine Evaluierung nach spätestens 5 Jahren ab Beginn der Laufzeit des Programmdokuments oder der Förderungsmaßnahme vorgesehen.

4 Dokumentenhierarchie

Die vorliegende FFG-Richtlinie „Offensiv“ stellt die Grundlage zur Ableitung nachfolgender, untergeordneter Dokumente dar, welche den Abschluss konkreter Förderungsverträge ermöglichen. Eine Übersicht über die hierarchische Abfolge relevanter Dokumente zur Förderungsvergabe kann somit wie folgt dargestellt werden:

Abbildung 1 Übersicht über die hierarchische Abfolge relevanter Dokumente zur Förderungsvergabe



4.1 Programm- und Maßnahmendokumente

Die FFG erstellt für jedes spezifische Programm ein „Programmdokument“ (bzw. für jede spezifische Maßnahme ein entsprechendes „Maßnahmendokument“, sofern dieser Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem budgetären Umfang der Maßnahme steht und wenn der Gesamtbetrag der Förderung den 1,4-fachen Wert des gemäß Punkt 5.2 des Anhanges A der Vorhabensverordnung (BGBl. II Nr. 22/2013) in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Betrages übersteigt).

4.1.1 Mindestinhalt der Dokumente

- Ziele des Programms bzw. der Maßnahme;

- Abgrenzung zu bereits bestehenden Programmlandschaften;
- Laufzeit des Programms bzw. der Maßnahme;
- Art der förderbaren Vorhaben;
- Details zu Förderungsart und -höhe sowie zu den förderbaren Kosten;
- Allfällige Beschränkung des Kreises möglicher Förderwerberinnen und Förderwerber;
- Konkretisierung des Verfahrens (Punkt 7.4.), insbesondere die Anwendung eines vereinfachten Bewertungsverfahrens (Punkt 7.4.2.);
- Festlegung der Projektlaufzeit;
- Regelung betreffend Vertragsänderungen im Laufe eines Projektes;
- Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung;
- Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten;
- Monitoring- und Evaluierungskonzept (nach Maßgabe von Punkt 8.3.).

Inhalt und Umfang der Maßnahmendokumente sollen in einem angemessenen Verhältnis zur Komplexität der Maßnahme stehen.

4.1.2 Anwendung von standardisierten Programm- und Maßnahmendokumentinhalten

Die Angaben zu den einzelnen Punkten in den Dokumenten gem. Punkt 4.1. können im Sinne einer Vereinheitlichung der Prozesse durch Verweise auf die zur Anwendung kommenden standardisierten Förderungsinstrumente (i.S.d. Punktes 4.2.) oder andere Dokumente, die standardisierte Vorgaben enthalten, ersetzt werden. Der konkrete Regelungsgehalt des Dokuments muss aber durch diese Verweise in klarer, konsistenter und leicht nachvollziehbarer Weise festgelegt sein.

4.1.3 Erlass der Programmdokumente

Für die Erlassung von Programm- bzw. Maßnahmendokumenten ist gemäß den geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen herzustellen.

4.2 Förderungsinstrumente

Programme spezifizieren die materiellen Förderungsvoraussetzungen; Instrumente legen die formellen Rahmenbedingungen und konkreten Umsetzungsschritte fest. Zur transparenten und einheitlichen Vergabe von Förderungen sind gegebenenfalls standardisierte Förderungsinstrumente einzusetzen, welche die förderbaren Vorhaben im Detail spezifizieren und welche die Prozessstandards der FFG (siehe Punkt 7.1.) beschreiben. Zu den Förderungsinstrumenten

sind von der FFG Leitfäden zu erstellen und mit den zuständigen Bundesministerien abzustimmen, in denen die Förderungsbedingungen, Abläufe und Anforderungen an die Förderungswerberinnen und Förderungswerber festgelegt werden.

5 Förderbare Vorhaben, Förderungswerber/innen, Förderungsart

5.1 Förderbare Vorhaben

Förderbar auf Basis dieser Richtlinie sind insbesondere folgende Vorhaben⁴:

- Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Kategorien „industrielle Forschung“, „experimentelle Entwicklung“ oder „Durchführbarkeitsstudien“ oder Vorhaben der Kategorie „Grundlagenforschung“ in Ergänzung zu Vorhaben der wirtschaftlich-technischen Forschung und Technologieentwicklung; Vorhaben können gleichzeitig mehreren dieser Kategorien zuzuordnen sein und mit Elementen der Förderung von Forschungsinfrastrukturen und Elementen von Innovationsclustern ergänzt werden.
- Investitionen für Forschungsinfrastrukturen i.S.d. vorgenannten Kategorien;
- Investition und Betrieb von Innovationsclustern;
- Prozess- und Organisationsinnovationen;
- Ausbildungsmaßnahmen;
- Maßnahmen zur Bereitstellung von forschungs- und innovationsbezogenen öffentlichen Leistungen durch nicht-wirtschaftliche Einrichtungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse.

5.2 Förderungswerberinnen und Förderungswerber

5.2.1 Formelle Voraussetzungen

Förderungswerberinnen und Förderungswerber können nur **außerhalb der österreichischen Bundesverwaltung** stehende natürliche oder juristische Personen bzw. Personengesellschaften sein.

Ein Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Förderung und ihrer Unvereinbarkeit nicht nachgekommen ist, ist solange von der Teilnahme ausgeschlossen, bis das Unternehmen die Rückabwicklung der inkompatiblen Förderung vollzogen hat.

⁴ Dazu zählen auch Personen oder Einrichtungen der österreichischen Bundesverwaltung.

Beihilfen für Unternehmen in Schwierigkeiten sind gemäß Artikel 1 Absatz 4 lit c AGVO im Rahmen dieser Richtlinie nicht zulässig. Abweichend davon sind Beihilfen an Unternehmen auf Basis der Verlängerungs-VO, VO (EU) 2020/972 vom 2. Juli 2020 zulässig, die am 31. Dezember 2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten waren, aber in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 30. Juni 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden.

Das Erfüllen der formalen Voraussetzung berechtigt zur Antragstellung. Für die Gewährung einer Förderung sind zusätzlich das Vorliegen der erforderlichen materiellen Voraussetzungen sowie eine positive Förderungsentscheidung notwendig.

5.2.2 Sonstige Beteiligte an geförderten Vorhaben

Neben den Förderungswerberinnen und -werbern im engeren Sinn, die im zu fördernden Vorhaben als Empfänger von Zuschüssen i.S.d. 5.3. auftreten, können, wenn es für das geförderte Vorhaben zweckmäßig ist und dies im Förderungsantrag entsprechend begründet wurde, weitere Personen bzw. Einrichtungen in das Vorhaben als "sonstige Beteiligte⁵" eingebunden werden. Diese erhalten keine Zuschüsse, sind jedoch in den Förderungsverträgen insofern zu berücksichtigen als mit ihnen der Umfang dieser Beteiligung sowie die daraus resultierenden Rechte und Pflichten vertraglich zu vereinbaren sind.

5.2.3 Subaufträge und Arbeitsgemeinschaften

Darüber hinaus besteht im durch den Förderungsvertrag definierten Vorhaben sowie in dessen weiterem Verlauf auch die Möglichkeit der Einbeziehung von weiteren Personen und Einrichtungen durch Subaufträge bzw. das Eintreten in Kooperation in der Form von Arbeitsgemeinschaften ohne diese förmlich als "sonstige Beteiligte" i.S.d. 5.2.2. in den Förderungsvertrag einzubinden.

5.2.4 Einschränkungen des Kreises der Förderungswerberinnen und Förderungswerber

Die Berechtigung zur Antragstellung kann für Förderungswerberinnen und Förderungswerber bzw. Beteiligte in den spezifischen Förderinstrumenten bzw. Förderprogrammen aus sachlichen bzw. förderungspolitischen Gründen eingeschränkt werden.

5.2.5 Nichtösterreichische Förderungswerberinnen und Förderungswerber

Nichtösterreichische natürliche und juristische Personen sind grundsätzlich förderbar. Die Setzung einer Obergrenze für den Anteil dieser Förderungswerberinnen und Förderungswerber an der Förderung in den Programmen (Punkt 4.1.) bzw. Instrumenten (Punkt 4.2.) ist möglich.

⁵ Dazu zählen auch Personen oder Einrichtungen der österreichischen Bundesverwaltung.

In den Programmen bzw. den spezifischen zu erstellenden Ausschreibungsunterlagen ist, wie in Art. 1 Z. 5 lit. a AGVO vorgesehen, die Einschränkung möglich, dass die Förderungswerberin oder der Förderungswerber bei der Auszahlung der Förderung eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Österreich hat. Derartige Beschränkungen können auch für ausländische Beteiligte vorgesehen werden.

5.3 Förderungsart

Die Förderung erfolgt in Form von

- nicht rückzahlbaren⁶ Zuschüssen (= sonstige Geldzuwendung),
- Beratungen durch die FFG.

6 Förderbare Kosten, Förderungshöhe und Förderungsintensität

Diese Richtlinie bildet die Grundlage für Beihilfen und Förderungen (zur Unterscheidung siehe Punkt 2.1.), deren maximale Förderungshöhe in Instrumentenleitfäden oder anderen Dokumenten festgehalten wird. Für Beihilfen liegen die Förderungshöhen jedenfalls unter den in 6.4. angeführten Anmeldeschwellenwerten gemäß AGVO.

6.1 Allgemeine Regelungen zu förderbaren Kosten

Förderbare Kosten sind alle dem Projekt zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer vom Projektbeginn bis zum Projektende der geförderten Tätigkeit entstanden sind.

Es werden nur Kosten anerkannt, die in die förderbaren Kostenkategorien fallen, nachweislich nach Einreichung des Vorhabens angefallen sind und nach dem vertraglich festgelegten Projektbeginn entstanden sind. Wenn es insbesondere aufgrund der Eigenart der Leistung gerechtfertigt ist und keine Beihilfe vorliegt, kann eine Förderung auch ohne Vorliegen dieser Voraussetzungen im Nachhinein gewährt werden. In diesem Fall dürfen grundsätzlich nur jene Kosten gefördert werden, die nach nachweislichem Stellen des Förderansuchens entstanden sind.

6.2 Kostenleitfaden

Für die operative Umsetzung der Bestimmungen der Kostenanerkennung wird von der FFG ein Kostenleitfaden mit detaillierteren Regelungen im Einvernehmen mit den richtlinienverant-

⁶ Falls Gründe für eine Rückforderung vorliegen, kann es nach Punkt 8.1.3. zu Rückzahlungen kommen.

wortlichen Bundesministerien erstellt und den Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmern zur Verfügung gestellt. Alternativ sind förderbare und nicht-förderbare Kosten in den einzelnen Programmdokumenten und/oder sonstigen Leitfäden festzulegen.

6.3 Generelle Regelung betreffend förderbare Kosten für F&E-Vorhaben

- **Personalkosten** (Forscherinnen und Forscher, Technikerinnen und Techniker sowie sonstiges Personal, soweit dieses für das jeweilige Vorhaben beschäftigt wird): Der festgelegte Stundenteiler sowie die Regelungen bezüglich der Anerkennung von Personalkosten für Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter ohne Gehaltsnachweis werden im Kostenleitfaden der FFG jeweils aktuell bekanntgegeben. Zur Vereinfachung der Abrechnung können Stundensatzkalkulationen in den Formularen für Kostenpläne und Abrechnungen vorgegeben werden. Für Personalkosten, die überwiegend aus Bundesmitteln gefördert werden, sind Kosten nur bis zu jener Höhe anerkennbar, die entweder dem Gehaltschema des Bundes entsprechen oder auf gesetzlichen, kollektiv-dienstvertraglichen bzw. in Betriebsvereinbarungen festgelegten Bestimmungen beruhen. Als Personalkosten sind die tatsächlich aufgewendeten Lohn- und Gehaltskosten laut unternehmensinterner Lohn- und Gehaltsverrechnung heranzuziehen.
- **Kosten für Instrumente und Ausrüstungen**, soweit und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden. Werden diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Forschungsvorhaben genutzt bzw. sind sie nicht von einer ergänzenden Förderung von Forschungsinfrastruktur umfasst, sind nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelten Abschreibungskosten während der Dauer des Vorhabens beihilfefähig (förderbar). Für größere, zusammenhängende Einheiten kann ein Durchschnittsstundensatz, der neben der Abschreibung auch die erforderlichen Hilfs- und Betriebsstoffe, Wartung und sonstige laufende Betriebskosten berücksichtigt, angesetzt werden. Förderbar sind Kosten für Gebäude und Grundstücke, sofern und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Bei Gebäuden gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als förderbar. Dieselbe Berechnung wird auch bei Mietverhältnissen angewendet. Bei Grundstücken sind die Kosten der kommerziellen Übertragung und die tatsächlich entstandenen Kapitalkosten förderbar. Ist die Anschaffung der alleinige Gegenstand des förderbaren Vorhabens, können auch die gesamten Anschaffungskosten als förderbar anerkannt werden.
- **Reisekosten:** Als förderbar gilt für die Reisekosten der kollektivvertragliche Wert bzw. können die steuerlichen Werte angesetzt werden. Durch eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit wird im Rahmen der Antragsgenehmigung bzw. im Zuge der Abrechnung gewährleistet, dass der Förderungsnehmer keine ungerechtfertigt hohen Reisekosten geltend macht.

- **Kosten für Auftragsforschung, Wissen und von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente⁷**, sofern die Transaktion zu geschäftsüblichen Konditionen durchgeführt wurde und keine Absprachen vorliegen, sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden.
- **Zusätzliche vorhabensbezogene Gemeinkosten:** Gemeinkosten können nur dann gefördert werden, wenn sie zur Erreichung des Förderungsziels erforderlich sind. Zur vereinfachten Abrechnung können Pauschalsätze für Gemeinkosten festgesetzt werden. Diese können ohne Nachweis in Anlehnung an die diesbezüglichen Regelungen der EU-Programme oder als erhobener Durchschnittswert auf Ist-Kostenbasis einzelner Förderungsnehmergruppen festgesetzt werden. Mit dem Gemeinkostenzuschlag sind alle Kosten mit Gemeinkostencharakter (z.B. Miete, Betriebskosten, Instandhaltung, Büromaterial, Administration, Buchhaltung/Controlling, Gehaltsverrechnung, EDV) abgegolten und dürfen nicht mehr als Einzelkosten abgerechnet werden. Im Kostenleitfaden der FFG (oder anderen Dokumenten, die nähere Informationen zu förderbaren Kosten enthalten) sind jene Kosten festzulegen, die von den Pauschalsätzen umfasst sind. Weiters ist dort die Zuschlagsbasis festzulegen. Bei Anwendung des Pauschalansatzes ist ein gesonderter Nachweis nicht mehr erforderlich.
- **Sonstige Betriebskosten** einschließlich vorhabensbezogener Kosten für Material, Bedarfsmittel und dergleichen.
- **Kostenpauschalen bei EU-kofinanzierten Förderungen:** In Sonderrichtlinien, im Rahmen derer Förderungen aus EU-Mitteln einschließlich des Anteils der nationalen Kofinanzierung gewährt werden, kann eine Abgeltung von Kosten auf Grundlage von standardisierten Einheitskosten, oder Pauschalsätzen, oder als Pauschalfinanzierung nach Maßgabe der unionsrechtlichen Vorschriften vorgesehen werden.

6.4 Anmeldeschwellenwerte nach der AGVO, Förderungsintensität und förderbare Kosten nach Förderungsgruppen

Anmeldeschwellenwerte: Betragsgrenzen, bei deren Überschreitung eine Förderung nicht mehr unter die AGVO fällt, sondern nach Artikel 108 Abs 3 AEUV der Anmeldepflicht unterliegen.

Förderungsintensität: Prozentsatz der Förderung bezogen auf die Basis der förderbaren Kosten. Die in nachfolgenden Punkten angeführte maximale Förderungsintensität gilt jedenfalls nur für Förderungen, die eine Beihilfe darstellen.

⁷ Nach dem „Arm's-length-Prinzip“: Nach diesem Grundsatz dürfen sich die Bedingungen des Rechtsgeschäfts zwischen den Vertragsparteien nicht von jenen unterscheiden, die bei einem Rechtsgeschäft zwischen unabhängigen Unternehmen festgelegt werden würden, und es dürfen keine wettbewerbswidrigen Absprachen vorliegen. Wenn ein Rechtsgeschäft auf der Grundlage eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens geschlossen wird, wird davon ausgegangen, dass es dem Arm's-length-Prinzip entspricht.

6.4.1 Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen

Anmeldeschwellenwerte der F&E-Kategorien:

- 1. Vorhaben, die überwiegend die Grundlagenforschung betreffen:**
40 Mio. EUR pro Unternehmen und Vorhaben (dies ist der Fall, wenn mehr als die Hälfte der förderbaren Kosten des Vorhabens aufgrund von Tätigkeiten in der Grundlagenforschung anfallen);
- 2. Vorhaben, die überwiegend die industrielle Forschung betreffen:**
20 Mio. EUR pro Unternehmen und Vorhaben (dies ist der Fall, wenn mehr als die Hälfte der förderbaren Kosten des Vorhabens aufgrund von Tätigkeiten in der industriellen Forschung oder von Tätigkeiten in der industriellen Forschung und der Grundlagenforschung anfallen);
- 3. Vorhaben, die überwiegend die experimentelle Entwicklung betreffen:**
15 Mio. EUR pro Unternehmen und Vorhaben (dies ist der Fall, wenn mehr als die Hälfte der förderbaren Kosten des Vorhabens aufgrund von Tätigkeiten in der experimentellen Entwicklung anfallen);
- 4. bei EUREKA-Projekten oder Projekten, die von einem nach Artikel 185 oder Artikel 187 AEUV gegründeten gemeinsamen Unternehmen durchgeführt werden,** werden die unter den Ziffern 1. bis 3. genannten Beträge verdoppelt;
- 5. Förderungen für Durchführbarkeitsstudien zur Vorbereitung von Forschungstätigkeiten:**
7,5 Mio. EUR pro Studie;

Maximale Förderungsintensitäten:

- Förderbare Kosten für F&E-Vorhaben der Grundlagenforschung: max. 100%
- Förderbare Kosten für F&E-Vorhaben der industriellen Forschung: max. 50%
- Förderbare Kosten für F&E-Vorhaben der experimentellen Entwicklung: max. 25%
- Förderbare Kosten für Durchführbarkeitsstudien: max 50%

Die Förderungsintensitäten für F&E-Vorhaben der industriellen Forschung und experimentellen Entwicklung können wie folgt auf maximal 80% der förderbaren Kosten erhöht werden:

- um 10 Prozentpunkte bei mittleren Unternehmen und um 20 Prozentpunkte bei kleinen Unternehmen;
- um 15 Prozentpunkte, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist;
 - Das Vorhaben beinhaltet die wirksame Zusammenarbeit

- zwischen Unternehmen, von denen mindestens eines ein KMU ist, oder wird in mindestens zwei Mitgliedstaaten oder einem Mitgliedstaat und einer Vertragspartei des EWR-Abkommens durchgeführt, wobei kein einzelnes Unternehmen mehr als 70 % der förderbaren Kosten bestreitet, oder
 - zwischen einem Unternehmen und einer oder mehreren Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, die mindestens 10 % der förderbaren Kosten tragen und das Recht haben, ihre eigenen Forschungsergebnisse zu veröffentlichen;
- Die Ergebnisse des Vorhabens finden durch Konferenzen, Veröffentlichung, Open-Access-Repositorien oder durch gebührenfreie Software bzw. Open-Source-Software weite Verbreitung.

Die Förderungsintensität für Durchführbarkeitsstudien kann bei mittleren Unternehmen um 10 Prozentpunkte und bei kleinen Unternehmen um 20 Prozentpunkte erhöht werden.

6.4.2 Investitionsförderungen für Forschungsinfrastrukturen⁸

- **Anmeldeschwellenwerte pro Infrastruktur 20 Mio. EUR;**
- **Maximale Förderungsintensität:** 50% der förderbaren Kosten. Förderungen für den Bau oder Ausbau von Forschungsinfrastrukturen, die wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, sind im Sinne des Artikels 107 Absatz 3 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt, sofern die in diesem Artikel und in Kapitel 1. festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

Wenn eine Forschungsinfrastruktur sowohl wirtschaftliche als auch nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, muss sie für die Finanzierung, Kosten und Erlöse für jede Art der Tätigkeit getrennte Bücher nach einheitlich angewandten und sachlich zu rechtfertigenden Kostenrechnungsgrundsätzen führen. Wenn eine Forschungsinfrastruktur sowohl für wirtschaftliche als auch für nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten öffentliche Mittel erhält, wird seitens der FFG ein Monitoring- und Rückforderungsmechanismus eingerichtet, um sicherzustellen, dass die zulässige Förderungsintensität nicht überschritten wird, weil der Anteil der wirtschaftlichen Tätigkeiten höher ist als zum Zeitpunkt der Gewährung der Förderung geplant.

Der für den Betrieb oder die Nutzung der Infrastruktur berechnete Preis muss dem Marktpreis entsprechen. Die Infrastruktur muss mehreren Nutzerinnen und Nutzern offenstehen und der Zugang zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen gewährt werden. Unternehmen, die mindestens 10 % der Investitionskosten der Infrastruktur finanziert haben, können einen bevorzugten Zugang zu günstigeren Bedingungen erhalten. Um Überkompensationen zu

⁸ Definition und Spezifika siehe 9. unter 12.1. im Anhang.

verhindern, muss der Zugang in einem angemessenen Verhältnis zum Investitionsbeitrag des Unternehmens stehen; ferner werden die Vorzugsbedingungen öffentlich zugänglich gemacht.

6.4.3 Förderungen für Innovationscluster⁹

- **Anmeldeschwellenwert pro Innovationscluster: 7,5 Mio. EUR;**
- **Maximale Förderungsintensität:** Die Förderungsintensität von Betriebsbeihilfen darf im Gewährungszeitraum höchstens 50 % der förderbaren Gesamtkosten betragen.

Förderungen für Innovationscluster dürfen ausschließlich der juristischen Person gewährt werden, die den Innovationscluster betreibt (Clusterorganisation). Die Räumlichkeiten, Anlagen und Tätigkeiten des Clusters müssen mehreren Nutzerinnen und Nutzern offenstehen und der Zugang muss zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen gewährt werden.

Unternehmen, die mindestens 10 % der Investitionskosten des Innovationsclusters finanziert haben, können einen bevorzugten Zugang zu günstigeren Bedingungen erhalten. Um Überkompensationen zu verhindern, muss der Zugang in einem angemessenen Verhältnis zum Investitionsbeitrag des Unternehmens stehen; ferner werden die Vorzugsbedingungen öffentlich zugänglich gemacht.

6.4.4 Beihilfen für Prozess- und Organisationsinnovationen¹⁰

- **Anmeldeschwellenwert pro Unternehmen und Vorhaben: 7,5 Mio. EUR;**
- **Maximale Förderungsintensität:** 50% für KMU und 15% für Großunternehmen;

Förderungen für große Unternehmen sind im Rahmen der Prozess- und Organisationsinnovationen nur zulässig, wenn diese bei der geförderten Tätigkeit tatsächlich mit KMU zusammenarbeiten und die beteiligten KMU mindestens 30% der gesamten förderbaren Kosten tragen.

6.4.5 Ausbildungsbeihilfen¹¹

- **Anmeldeschwellenwert pro Ausbildungsvorhaben: 2 Mio. EUR;**
- **Maximale Förderungsintensitäten:**
 - max. 50% für Großunternehmen
 - max. 60% für mittlere Unternehmen
 - max. 70% für kleine Unternehmen

⁹ Definition und Spezifika siehe 10. unter 12.1. im Anhang.

¹⁰ Definition und Spezifika siehe 12. unter 12.1. im Anhang.

¹¹ Definition und Spezifika siehe 14. Unter 12.1. im Anhang.

Für Ausbildungsmaßnahmen von Unternehmen zur Einhaltung verbindlicher Ausbildungsnormen der Mitgliedstaaten dürfen keine Förderungen gewährt werden.

Die förderbaren Kosten von Ausbildungsmaßnahmen befinden sich in Punkt 14 des Anhangs.

6.4.6 Allgemeine Regelung zu den Höchstgrenzen

Die oben genannten Höchstgrenzen können in den spezifischen Leitfäden herabgesetzt werden. Sofern sich aus der geförderten Leistung unmittelbar ein wirtschaftlicher Vorteil für die Förderungswerberin oder den Förderungswerber ergibt, ist diese oder dieser grundsätzlich zu der Erbringung eines Eigenanteils zu verpflichten, dies wird durch die vorgegebenen maximalen Förderungsintensitäten berücksichtigt.

7 Ablauf der Förderungsgewährung

7.1 Aufforderung zur Einreichung von Förderungsansuchen

Die FFG fordert zur Einreichung von Förderungsansuchen nach dem Wettbewerbs- oder Antragsprinzip auf. Die Kriterien für die Bewertung bzw. Entscheidung (Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien) der eingereichten Förderungsansuchen und ggf. die Frist für die Einreichung von Förderungsansuchen sind mit der Aufforderung bekannt zu geben. Die Aufforderung zur Einreichung von Förderungsansuchen ist elektronisch auf der Website der FFG zu veröffentlichen.

7.2 Einreichung der Förderungsansuchen

Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber hat bei der FFG ein schriftliches Förderungsansuchen, unter Verwendung des jeweiligen Formulars, innerhalb der gegebenenfalls in der Aufforderung zur Einreichung von Förderungsansuchen festgelegten Frist einzureichen. Das Förderungsansuchen hat einen der Eigenart der Leistung entsprechenden Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan und alle sonstigen auf die geförderte Leistung Bezug habenden Unterlagen zu enthalten. Die Einbringung des Förderungsansuchens erfolgt über eine elektronische Anwendung, die die FFG bereitstellt. Die FFG kann vorhandene elektronische Anwendungen, die den Anforderungen des § 23 Abs. 8 ARR 2014 nicht entsprechen, unverändert weiter nutzen bis eine Umsetzung möglich ist.

Jedes eingebrachte Förderungsansuchen enthält eine rechtsverbindliche Erklärung der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers, dass die abgegebenen Angaben richtig und vollständig sind.

Die FFG wird die zusätzlichen projekteinschlägigen Förderungen mithilfe einer Selbsterklärung durch die Förderungnehmerin oder den Förderungnehmer bei Antragstellung und bei Abgabe des Endberichtes abfragen.

Das **Förderungsansuchen** hat mindestens zu enthalten:

- Name der Antragstellerin oder des Antragstellers,
- im Falle von antragstellenden Unternehmen zusätzlich die Firmenbuchnummer und Angaben zur Größe des Unternehmens sowie allenfalls zur Feststellung des KMU-Status alle erforderlichen Unterlagen¹²,
- Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
- Standort des Vorhabens,
- Kosten des Vorhabens,
- Art der Förderung (z. B. Zuschuss) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

Weiters hat das Förderungsansuchen eine Erklärung zu enthalten, dass

- von einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung ausgegangen werden kann,
- eine ordnungsgemäße Durchführung des geförderten Vorhabens zu erwarten ist, insbesondere aufgrund der vorliegenden fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen,
- kein gesetzlicher Ausschlussgrund vorliegt und
- keine sonstigen Ausschlussgründe vorliegen.

7.3 Bewertungs- und Entscheidungskriterien und Bewertungshandbuch

Die von den Förderungswerberinnen oder Förderungswerbern in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erfüllenden Bedingungen sind mittels Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien festzulegen. Der Katalog der Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien kann auch Mindestkriterien vorsehen, welche in jedem Fall vollständig zu erfüllen sind. Die Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien sind in einem Leitfaden näher zu erläutern. Die Ausarbeitung des internen Bewertungshandbuchs erfolgt durch die FFG. Die FFG prüft die Förderungsansuchen auf ihre grundsätzliche Eignung, formale Richtigkeit bzw. Vollständigkeit und hat der jeweiligen Förderungswerberin oder dem jeweiligen Förderungswerber zur Behebung von Mängeln des Förderungsansuchens eine angemessene Frist zu setzen. Nach Ablauf dieser Frist können Mängel des jeweiligen Ansuchens nicht mehr behoben werden.

Der Ablauf des Bewertungs- bzw. Entscheidungsvorganges, das Verfahren bei der Prüfung und Beurteilung betreffend der Erfüllung der Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien sowie die

¹² Siehe Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABI L 124/36) – KMU-Definition.

Art und Weise der Heranziehung von zusätzlichen Fachgutachterinnen oder Fachgutachtern (gemäß Punkt 7.5.) durch das Bewertungsgremium sind in einem Bewertungshandbuch festzulegen.

7.4 Bewertung und Entscheidung

7.4.1 Grundsätzlich anzuwendendes Bewertungsverfahren

Förderungsansuchen, welche die formalen und inhaltlichen Anforderungen erfüllt haben, sind durch ein Bewertungsgremium nach einem nachvollziehbaren und transparenten Verfahren zu beurteilen. Die Bewertung wird gemäß den Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien und dem im internen Bewertungshandbuch festgelegten Verfahren durch Experten und Expertinnen der FFG aufbereitet. Für die fachliche Beurteilung spezifischer Bereiche können zusätzlich unabhängige Fachgutachter oder Fachgutachterinnen herangezogen werden. Die grundsätzlich als förderungswürdig eingestuften Förderungsansuchen sind zu klassifizieren und gegebenenfalls zu reihen.

In Hinblick auf die FFG-Richtlinie „Offensiv“ trifft das jeweilige Bewertungsgremium für Basisprogramme die fachlichen Entscheidungen. Die Einrichtung der Bewertungsgremien obliegt der Geschäftsführung der FFG im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat.

Für das jeweils einzurichtende Bewertungsgremium ist eine interne Organisationsrichtlinie zu erlassen, welche zumindest die Zahl sowie Zusammensetzung der Mitglieder, die Nominierung und Bestellung der einzelnen Personen, die Ausübung des Stimmrechts und die Dauer der Bestellung zu regeln hat. Bei der Besetzung des Bewertungsgremiums ist neben der fachlichen Eignung auf eine ausgewogene Geschlechterverteilung zu achten. Die interne Organisationsrichtlinie für das Bewertungsgremium für Basisprogramme hat der Wirtschaftskammer Österreich ein Vorschlagsrecht für die Mehrheit der Mitglieder einzuräumen. Die Ausarbeitung der internen Organisationsrichtlinien obliegt der FFG. Die Förderungsentscheidung obliegt der Geschäftsführung der FFG und wird auf Grundlage der Förderungsempfehlung oder der fachlichen Entscheidung des Bewertungsgremiums einschließlich allfälliger Auflagen und/oder Bedingungen getroffen.

Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung ist der Förderungsnehmerin oder dem Förderungsnehmer schriftlich (postalisch und/oder elektronisch) mitzuteilen, im Falle einer Ablehnung jedenfalls unter Angabe der dafür maßgeblichen Gründe.

Die jeweiligen Bewertungskriterien werden in den Programmdokumenten und Leitfäden detailliert angeführt und beschrieben.

7.4.2 Vereinfachtes Bewertungsverfahren

Für Förderungsfälle, die ausschließlich nach formalen Voraussetzungen zu beurteilen sind oder nur eine einfache und standardisierte Prüfung erfordern, kann beispielsweise bei Kleinprojekten gemäß den mit Leitfäden definierten Instrumenten der Kategorie „Einstieg“ ein vereinfachtes Bewertungsverfahren vorgesehen werden. In diesen Fällen fungieren mindestens zwei sachkundige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der FFG ("Vieraugenprinzip") als Bewertungsgremium. Die Voraussetzungen und das nähere Verfahren sind im Programmdokument, die zur Anwendung kommenden formellen und materiellen Kriterien in einem (vereinfachten) Bewertungshandbuch zu regeln.

Die Bestimmungen zur Bestellung, Geschäftsordnung und ausgewogenen Geschlechterverteilung kommen im vereinfachten Bewertungsverfahren nicht zur Anwendung.

7.5 Förderungsvertrag

7.5.1 Musterförderungsverträge

Eine Förderung darf nur aufgrund eines schriftlichen Förderungsvertrages gewährt werden. Die FFG hat für ihren Bereich Musterförderungsverträge auszuarbeiten, die sich an folgendem Schema orientieren, wobei folgende Inhalte direkt oder implizit enthalten sind:

1. Bezeichnung der Rechtsgrundlage,
2. Bezeichnung der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers, einschließlich jener Daten, die die Identifikation gewährleisten (z.B. Geburtsdatum, Firmenbuchnummer u.ä.),
3. Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung,
4. Art und Höhe der Förderung,
5. genaue Beschreibung des geförderten Vorhabens (Förderungsgegenstand),
6. förderbare und nicht förderbare Kosten bzw. ein Verweis auf einen allfälligen Kostenleitfaden der FFG
7. Fristen für die Einbringung des geförderten Vorhabens sowie für die Berichtspflichten,
8. Auszahlungsbedingungen,
9. Kontrolle und gegebenenfalls Mitwirkung bei der Evaluierung,
10. Bestimmungen über die Einstellung und Rückzahlung der Förderung (siehe Punkt 8.1.3.),
11. sonstige zu vereinbarende Vertragsbestimmungen sowie
12. besondere Förderungsbedingungen, die der Eigenart des zu fördernden Vorhabens entsprechen und überdies sicherstellen, dass dafür Bundesmittel nur in dem zu Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden,
13. gegebenenfalls Bedingungen für Folge- oder Verlängerungsanträge.

7.5.2 Allgemeine Förderungsbedingungen

Die FFG hat für ihren Bereich allgemeine Förderungsbedingungen (AFB) auszuarbeiten, die den Förderungsverträgen beizulegen sind.

7.6 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

7.6.1 Gesamtfinanzierung der Leistung

Die Durchführung des Vorhabens muss unter Berücksichtigung der Förderung aus Bundesmitteln finanziell gesichert erscheinen. Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber hat dies durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch einen Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan nachzuweisen. Die Abwicklungsstelle überprüft bei Gewährung der Förderung, die zugleich als „staatliche Beihilfen“ i.S.d. EU Beihilferechts anzusehen sind, ob die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Förderungnehmerin oder des Förderungnehmers gegeben ist, wobei auch positive Entwicklungschancen durch das Vorhaben zu berücksichtigen sind. Ebenso wird überprüft, ob das Unternehmen Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist oder die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger vorliegen. Somit ist die Förderung von Unternehmen in Schwierigkeiten nicht möglich.

7.6.2 Anreizeffekt

Eine Förderung ist nur zulässig, wenn sie einen Anreizeffekt aufweist, d.h. die Förderung muss dazu führen, dass die Förderungnehmerinnen und Förderungnehmer ihr Verhalten ändern und zusätzliche Tätigkeiten aufnehmen, die sie ohne die Förderung nicht, nur in geringerem Umfang, auf andere Weise oder an einem anderen Standort ausüben würden. Stellt eine Förderung eine Beihilfe im Sinne des europäischen Beihilfenkontrollrechts dar, so haben jedenfalls die notwendigen Voraussetzungen für das Vorliegen eines Anreizeffekts nach den beihilferechtlichen Regelungen der Europäischen Union vorzuliegen. Das Vorliegen eines Anreizeffekts ist hierbei insbesondere dann auszuschließen, wenn mit den Arbeiten im zu fördernden Vorhaben vor dem Einlangen eines Förderungsansuchens begonnen wurde. Dies schließt nicht aus, dass der potenzielle Förderungnehmer bereits Durchführbarkeitsstudien bzw. vergleichbare Vorarbeiten vorgenommen hat, die nicht von dem Förderungsansuchen erfasst werden. Liegt keine Beihilfe im Sinne des europäischen Beihilfenkontrollrechts vor, erfordert der Anreizeffekt, dass das Vorhaben ohne Förderung aus Bundesmitteln nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden kann.

7.6.3 Beginn der Leistung

Es werden nur Kosten anerkannt, die in die förderbaren Kostenkategorien fallen, nachweislich nach Einreichung des Vorhabens angefallen sind und nach dem vertraglich festgelegten Projektbeginn entstanden sind.

7.6.4 Förderungszeitraum

Eine Förderung darf entsprechend der Eigenart der Leistung grundsätzlich nur zeitlich befristet gewährt werden. Die maximale Dauer der Projekte ist im Programmdokument oder im Instrumentenleitfaden festzulegen. Eine Überschreitung der Projektlaufzeit ist nur dann möglich, wenn ein Antrag auf Projektzeitverlängerung an die FFG gestellt wurde und diese feststellt, dass der bewilligte Förderungszweck aufrechterhalten bleibt. Damit ist eine kostenneutrale Verlängerung der Projektlaufzeit möglich.

7.6.5 Aufträge an Dritte

Die Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer sind bei der Vergabe von Aufträgen an Dritte zur sparsamen Verwendung der Förderungen anzuhalten.

8 Kontrolle, Auszahlung und Evaluierung

Der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber ist jedenfalls eine Mitteilungspflicht bis zum Abschluss des Förderungsvorhabens aufzuerlegen, die auch jene Förderungen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben umfasst, um die nachträglich ansucht wird.

8.1 Kontrolle

8.1.1 Kumulierung

Der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber ist eine Mitteilungspflicht bis zum Abschluss des Förderungsvorhabens aufzuerlegen, die auch jene Förderungen umfasst, um die sie oder er nachträglich ansucht.

Vor Gewährung einer Förderung aus Bundesmitteln ist von der FFG zu erheben:

- 1.** welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber in den letzten drei Jahren vor Einbringung des Förderungsansuchens für dieselbe Leistung (für das Vorhaben, aber auch für einzelne Kostenarten), auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt wurden (Prüfung, ob die in Punkt 6. festgelegten Anmeldeschwellen und Förderungshöchstintensitäten eingehalten sind), und
- 2.** um welche derartigen Förderungen sie oder er bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union angesucht hat, über die Gewährung aber noch nicht entschieden wurde bzw. sie oder er noch ansuchen will.

Die Erhebung hat insbesondere durch entsprechende Angaben der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers zu erfolgen. Die FFG hat angemessene und wirksame Methoden zur Überprüfung der Angaben der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers vorweg festzulegen, die geeignet sind, unerwünschte Mehrfachförderungen zu vermeiden. Dabei ist – ab spätestens August 2016 – auch eine Abfrage aus dem Transparenzportal vorzunehmen, sofern Abfragen einen aussagekräftigen Mehrwert bei der Kontrolle ermöglichen.

Werden Unionsmittel, die von den Organen, Einrichtungen, gemeinsamen Unternehmen oder sonstigen Stellen der Union zentral verwaltet werden und nicht direkt oder indirekt der Kontrolle der Mitgliedstaaten unterstehen, mit staatlichen Beihilfen kombiniert, so werden bei der Feststellung, ob die Anmeldeschwellen und Beihilfehöchstintensitäten oder Beihilfehöchstbeträge eingehalten sind, nur die staatlichen Beihilfen berücksichtigt, sofern der Gesamtbetrag der für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährten öffentlichen Mittel den in den einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts festgelegten günstigsten Finanzierungssatz (= vergleichbare Beihilfeintensitäten für Ausschreibungen im Rahmen von „Horizon 2020“) nicht überschreitet.

Beihilfen auf Basis dieser Richtlinie, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, können kumuliert werden mit

- a) anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimm-
bare beihilfefähige Kosten betreffen;
- b) anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig über-
schneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die
höchste nach der AGVO Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität
bzw. der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht
überschritten wird.

Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, können mit anderen staatlichen Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, kumuliert werden, und zwar bis zu der für den jeweiligen Sachverhalt einschlägigen Obergrenze für die Gesamtfinanzierung, die im Einzelfall in dieser oder einer anderen Gruppenfreistellungsverordnung oder in einem Beschluss der Kommission festgelegt ist.

Beihilfen auf Basis dieser Richtlinie dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in Punkt 6. festgelegten Förderungsintensitäten oder Förderungshöchstbeträge überschritten werden.

Insbesondere stellen Unionsmittel, die zentral von der Kommission verwaltet werden und nicht der mittelbaren oder unmittelbaren Kontrolle des Mitgliedstaates unterliegen, keine staatliche Beihilfe dar und sollten daher bei der Prüfung der Einhaltung der Anmeldeschwellen und Förderobergrenzen gemäß AGVO nicht berücksichtigt werden, vorausgesetzt der günstigste Finanzierungssatz gemäß einschlägigem EU-Recht (in der Regel die in „Horizon 2020“ vorgegebenen Obergrenzen) wird durch den Gesamtbetrag nicht überschritten.

Daher hat die FFG vor der Gewährung einer Förderung bei Verdacht des Vorliegens unerlaubter Mehrfachförderungen andere in Betracht kommende Förderungsgeber zu verständigen. Aufgrund eines wirksamen risikobasierten Kontrollverfahrens zur Identifizierung von Verdachtsfällen, wird die FFG durch Abstimmung mit anderen Förderstellen die vorhandenen Datenbanksysteme nützen. Liegt eine unerlaubte Mehrfachförderung vor, ist keine Förderung zu gewähren.

Eine Förderung kann jedoch dann gewährt werden, wenn insbesondere

1. das Förderungsansuchen derart abgeändert wird oder im Förderungsvertrag derartige Auflagen und Bedingungen vorgesehen werden, dass das Vorliegen einer unerlaubten Mehrfachförderung ausgeschlossen werden kann,
2. von einer ordnungsgemäßen Durchführung und Abrechnung des geförderten Vorhabens ausgegangen werden kann und
3. die sonstigen Förderungsvoraussetzungen gegeben sind.

8.1.2 Berichte

Die FFG hat eine Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel sowie der Einhaltung der vertraglichen Förderungsbestimmungen, Bedingungen und Auflagen durchzuführen. Bei mehrjährigen Leistungen sind in den im Förderungsvertrag vorgesehenen Abständen, jedenfalls aber in angemessenen Zeitabständen auf Grundlage der Zwischenberichte (§ 42 ARR 2014) Zwischenkontrollen durchzuführen, sofern dies auf Grund der Dauer der Leistungen zweckmäßig ist. Die Möglichkeiten, Zwischenberichte zu legen sind im Programmdokument und den Förderungsverträgen nach Maßgabe der Dauer und des Umfangs der Leistung zweckmäßig festzulegen.

Der Verwendungsnachweis hat aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis zu bestehen. Aus dem Sachbericht müssen insbesondere die Verwendung der aus Bundes-, Landes- und EU-Mitteln gewährten Förderung, der nachweisliche Bericht über die Durchführung des geförderten Vorhabens sowie die durch diese erzielten Ergebnisse hervorgehen.

Der zahlenmäßige Nachweis muss eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit dem geförderten Vorhaben zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen. Die FFG hat sich entweder die Vorlage der Belege oder die Einsichtnahme in diese bei der Förderungsnehmerin oder beim Förderungsnehmer vorzubehalten. Für die Übermittlung von Belegen gilt § 24 Abs.2 Z 5 ARR 2014 sinngemäß.

Die FFG hat die Termine für die Vorlage der Verwendungsnachweise laufend zu überwachen und die Verwendungsnachweise zeitnahe zu überprüfen. Es sind insbesondere auch Leistungs- und Zahlungsnachweise zu überprüfen.

Die FFG hat vorweg angemessene und wirksame risikobasierte Kontrollverfahren festzulegen, durch die gewährleistet werden kann, dass Förderungsmisbrauch und unerwünschte Mehrfachförderungen vermieden werden.

Es werden von der FFG Kontrollen durchgeführt, die zumindest stichprobenartig die Überprüfung der Belege sowie die Einhaltung der rechtlichen und vertraglichen Vorschriften umfasst. Die FFG wird im Zuge des Endberichtes eine rechtsverbindliche Erklärung einfordern, dass die abgerechneten Leistungen von keiner anderen Förderungsstelle in unzulässiger Weise gleichfalls gefördert wurden.

8.1.3 Einstellung der Förderung und Rückzahlung

Die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer ist zu verpflichten – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b AuslBG – die Förderung aufgrund einer begründeten Entscheidung und Aufforderung der FFG oder der Europäischen Union sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

1. Organe oder Beauftragte des Bundes oder der Europäischen Union von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
2. von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Verordnung vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
3. die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung des geförderten Vorhaben verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer vor ordnungsgemäßem Abschluss des geförderten Vorhaben¹³ oder innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach deren Abschluss den Betrieb einstellt oder entgeltlich veräußert,
4. die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,

¹³ Siehe 3. unter 12.2. im Anhang.

5. die Förderungsmittel von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
6. die Leistung von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
7. von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß § 24 Abs. 2 Z 11 ARR 2014 nicht eingehalten wurde,
8. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden,
9. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wird,
10. der Förderungsnehmerin oder dem Förderungsnehmer obliegende Publizitätsmaßnahmen gemäß § 31 ARR 2014 nicht durchgeführt werden (nur bei EU-Förderungsmitteln),
11. von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
12. sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszwecks sichern sollen, von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden.

Anstelle der vorher genannten gänzlichen Rückforderung kann bei einzelnen Tatbeständen eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vorgesehen werden, wenn

1. die von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,
2. kein Verschulden der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers am Rückforderungsgrund vorliegt und
3. für den Förderungsgeber die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.

Es ist eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 4 Prozent pro Jahr unter Anwendung der Zinsmethode zu vereinbaren. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen.

8.2 Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung darf nur insoweit und nicht eher vorgenommen werden, als sie zur Leistung fälliger Zahlungen durch die Förderungsnehmerin oder den Förderungsnehmer für das geförderte Vorhaben entsprechend dem Förderungszweck benötigt wird, und darf nur an

die Förderungsnehmerin oder den Fördernehmer oder an andere im Förderungsvertrag ausdrücklich genannte natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften erfolgen.

Die Auszahlung der Förderung für eine Leistung, die sich über einen längeren Zeitraum erstreckt, kann der voraussichtlichen Bedarfslage entsprechend grundsätzlich in pauschalisierten Teilbeträgen und mit der Maßgabe vorgesehen werden, dass ein weiterer Teilbetrag erst dann ausbezahlt wird, wenn ein Verwendungsnachweis über den jeweils bereits ausbezahlten Teilbetrag erbracht worden ist, wobei die Auszahlung von mindestens 10 Prozent des insgesamt zugesicherten Förderungsbetrages grundsätzlich erst nach erfolgter Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises vorzubehalten ist.

Bei der Festlegung der Auszahlungstermine ist auch auf die Verfügbarkeit der erforderlichen Bundes- und Landesmittel und bei von der Europäischen Union ko-finanzierten Leistungen auf die Bereitstellung der entsprechenden EU-Mittel Bedacht zu nehmen.

Sofern mit der Eigenart der Förderung vereinbar, ist überdies auszubedingen, dass die Auszahlung der Förderung aufgeschoben werden kann, wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen.

Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung des geförderten Vorhabens sind nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 Prozent über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückzufordern (siehe 8.1.2.).

8.3 Evaluierung

Im Förderungsvertrag ist festzulegen, dass und in welcher Form die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer an der Evaluierung mitzuwirken hat und welche Informationen sie oder er im Rahmen von Evaluierungen bekannt zu geben hat, die zur Beurteilung der Erreichung der festgelegten Indikatoren erforderlich sind. Diese Informationen werden in definierten Berichten der FFG abgefragt.

8.4 Verwertung der Forschungsergebnisse

Die mit Unterstützung der FFG erzielten Forschungsergebnisse sind einer bestmöglichen Verwertung für die Wissenschaft und Wirtschaft zuzuführen. Soweit die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer nicht selbst für eine geeignete Verbreitung und Verwertung des geförderten Vorhabens bzw. für Anmeldung und Verwertung darauf basierender Schutzrechte sorgt oder sorgen kann, ist die FFG zu Verwertungsvorschlägen gegenüber der Förderungsnehmerin oder dem Förderungsnehmer berechtigt, sofern nicht aus Gründen der Landesverteidigung eine Geheimhaltung geboten oder unter Bedachtnahme auf die Wahrung von Geschäftsgeheimnissen eine Veröffentlichung unzweckmäßig erscheint.

Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Nutzungs- und Verwertungsrechte für Neuentwicklungen bei der Förderungsnehmerin oder dem Förderungsnehmer liegen.

Die FFG kann spezifische Bestimmungen hinsichtlich der Schutzrechte im jeweiligen Programmdokument festlegen.

9 Veröffentlichung und Datenschutz

9.1 Veröffentlichung

Diese Richtlinie wird vor ihrer Veröffentlichung dem Rechnungshof zur Kenntnis gebracht und der volle Wortlaut der Richtlinie sowie eine Kurzbeschreibung sind auf der Website der jeweiligen Bundesministerien bzw. einer Beihilfe-Website (in der Regel der FFG) veröffentlicht. Weiters wird auf der Beihilfe-Website über jede Einzelbeihilfe, die € 500.000,- Bruttosubventionsäquivalent übersteigt, eine Information veröffentlicht.

9.2 Datenschutz

Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber erklären sich damit einverstanden, dass ihre personenbezogenen Daten von der FFG verwendet werden und nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und ggf. den Förderungsrichtlinien/Programmdokumenten vertraulich behandelt werden (§27 ARR 2014).

Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber erklären sich damit einverstanden, dass die im Förderungsansuchen und im Förderungsvertrag bekannt gegebenen personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages verwendet werden, von der FFG gegebenenfalls auch an den Rechnungshof, an Organe der EU, an andere Bundes- oder Landesförderungsstellen, sowie an die Ministerien als Eigentümer der FFG weitergegeben werden.

Weiters nehmen die Förderungswerberinnen und Förderungswerber zur Kenntnis, dass die oben genannten personenbezogenen Daten für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises, über die von ihnen selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei anderen Organen des Bundes, bei anderen Rechtsträgern (die einschlägige Förderungen zuerkennen oder abwickeln), oder anderen Dritten, durch die FFG erhoben und übermittelt werden können. Des Weiteren steht auch die Möglichkeit der Transparenzportalabfrage gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 zur Verfügung.

Für über diese Bestimmung hinausgehende Datenverwendungen ist von der FFG eine Zustimmungserklärung einzuholen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der FFG, die Mitglieder der Organe und Beiräte sowie die Sachverständigen sind über Tatsachen, die ihnen in Wahrnehmung ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft zur Kenntnis gelangen und deren Geheimhaltung im berechtigten Interesse der Gesellschaft oder einer Förderungswerberin/eines Förderungswerbers gelegen ist, zu Verschwiegenheit verpflichtet. Daten dürfen an Dritte nur übermittelt werden, wenn bundesgesetzliche Vorschriften dies vorsehen oder die/der Betroffene ausdrücklich und unmissverständlich der Übermittlung zugestimmt hat (gemäß § 9 Abs 4 FFGG).

10 Geschlechtssensible Sprache

Soweit diese Richtlinie Auszüge aus anderen Dokumenten (z.B. ARR 2014; Freistellungsverordnungen der Europäischen Union) enthalten, sind die auf natürliche Personen bezogenen Bezeichnungen, entsprechend den Originaltexten, nur in männlicher Form angeführt. Diese Bezeichnungen beziehen sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Erstellung von Programmdokumenten sowie bei der Durchführung von Maßnahmen auf Basis dieser Richtlinien ist eine geschlechtssensible Sprache zu verwenden.

11 Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen

11.1 Geltungsdauer

Diese FFG- Richtlinie „Offensiv“ tritt am 01.01.2015 in Kraft und ist bis zur ordnungsgemäßen Beendigung des letzten, auf Grundlage dieser Richtlinie geförderten Vorhabens anzuwenden. Ausschreibungen auf Basis dieser Richtlinie können bis 31.12.2021 vorgenommen werden, über förderbare Vorhaben kann bis 31.12.2022 entschieden werden. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist die FFG-Richtlinie „Offensiv“ nur mehr auf Vorhaben anzuwenden, über welche basierend auf dieser Richtlinie der Förderungsvertrag abgeschlossen wurde.

11.2 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien vorzusehen. Der Republik Österreich ist vorzubehalten, die Förderungsnehmerin oder den Förderungsnehmer auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

12 Anhang

12.1 Begriffsbestimmungen und Spezifika für Beihilfen für Forschung und Entwicklung und Innovation (AGVO)

1. **„Grundlagenforschung“**: experimentelle oder theoretische Arbeiten, die in erster Linie dem Erwerb neuen Grundlagenwissens ohne erkennbare direkte kommerzielle Anwendungsmöglichkeiten dienen.
2. **„Industrielle Forschung“**: planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder wesentliche Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen herbeizuführen. Hierzu zählen auch die Entwicklung von Teilen komplexer Systeme und unter Umständen auch der Bau von Prototypen in einer Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen wie auch von Pilotlinien, wenn dies für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig ist.
3. **„Angewandte Forschung“**: industrielle Forschung.
4. **„Experimentelle Entwicklung“**: Erwerb, Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen.

Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotprojekte sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld umfassen, wenn das Hauptziel dieser Maßnahmen darin besteht, im Wesentlichen noch nicht feststehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen weiter zu verbessern.

Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten einschließen, wenn es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre. Die experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.

5. **„Durchführbarkeitsstudie“**: Bewertung und Analyse des Potenzials eines Vorhabens mit dem Ziel, die Entscheidungsfindung durch objektive und rationale Darlegung seiner Stär-

ken und Schwächen sowie der mit ihm verbundenen Möglichkeiten und Gefahren zu erleichtern und festzustellen, welche Ressourcen für seine Durchführung erforderlich wären und welche Erfolgsaussichten das Vorhaben hätte.

6. **„Personalkosten“**: Kosten für Forscher und Forscherinnen, Techniker und Technikerinnen und sonstiges Personal, soweit diese für das betreffende Vorhaben beziehungsweise die betreffende Tätigkeit eingesetzt werden.
7. **„Wirksame Zusammenarbeit“**: arbeitsteilige Zusammenarbeit von mindestens zwei unabhängigen Partnern mit Blick auf einen Wissens- oder Technologieaustausch oder auf ein gemeinsames Ziel, wobei die Partner den Gegenstand des Verbundprojekts gemeinsam festlegen, einen Beitrag zu seiner Durchführung leisten und seine Risiken und Ergebnisse teilen. Die Gesamtkosten des Vorhabens können von einem oder mehreren Partnern getragen werden, so dass andere Partner von den finanziellen Risiken des Vorhabens befreit sind. Auftragsforschung und die Erbringung von Forschungsleistungen gelten nicht als Formen der Zusammenarbeit.
8. **„Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung“ oder „Forschungseinrichtung“** bezeichnet Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute, Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler, forschungsorientierte physische oder virtuelle Kooperationseinrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse derartiger Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten. Übt eine derartige Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Ergebnissen gewährt werden.
9. **„Forschungsinfrastruktur“**: Einrichtungen, Ressourcen und damit verbundene Dienstleistungen, die von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern für die Forschung auf ihrem jeweiligen Gebiet genutzt werden; unter diese Definition fallen Geräte und Instrumente für Forschungszwecke, wissensbasierte Ressourcen wie Sammlungen, Archive oder strukturierte wissenschaftliche Informationen, Infrastrukturen der Informations- und Kommunikationstechnologie wie GRIDNetze, Rechner, Software und Kommunikationssysteme sowie sonstige besondere Einrichtungen, die für die Forschung unverzichtbar sind. Solche Forschungsinfrastrukturen können nach Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 723/2009 des Rates vom 25. Juni 2009 über den gemeinschaftlichen Rechtsrahmen für ein Konsortium für eine europäische Forschungsinfrastruktur (ERIC) (1) „an einem einzigen Standort angesiedelt“ oder „verteilt“ (ein organisiertes Netz von Ressourcen) sein.

Förderbar sind die Kosten der Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte. Da für Forschungsinfrastrukturprojekte in der Regel die Anschaffung der alleinige

Gegenstand des förderbaren Vorhabens ist, können gemäß § 36 ARR 2014/Erläuterungen auch die gesamten Anschaffungskosten als förderbar anerkannt werden.

10. **„Innovationscluster“**: Einrichtungen oder organisierte Gruppen von unabhängigen Partnern (z. B. innovative Unternehmensneugründungen, kleine, mittlere und große Unternehmen, Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, gemeinnützige Einrichtungen sowie andere miteinander verbundene Wirtschaftsbeteiligte), die durch entsprechende Förderung, die gemeinsame Nutzung von Anlagen, den Austausch von Wissen und Know-how und durch einen wirksamen Beitrag zum Wissenstransfer, zur Vernetzung, Informationsverbreitung und Zusammenarbeit unter den Unternehmen und anderen Einrichtungen des Innovationsclusters Innovationstätigkeit anregen sollen; Entgelte für die Nutzung der Anlagen und die Beteiligung an Tätigkeiten des Innovationsclusters müssen dem Marktpreis entsprechen beziehungsweise die Kosten widerspiegeln. Investitionsbeihilfen können für den Auf- oder Ausbau des Innovationsclusters gewährt werden. Beihilfefähige Kosten sind die Kosten der Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte. Die Beihilfeintensität kann bei Innovationsclustern in Fördergebieten nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe a AEUV um 15 % und bei Innovationsclustern in Fördergebieten nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV um 5 % erhöht werden. Für den Betrieb von Innovationsclustern können Betriebsbeihilfen gewährt werden. Dies ist für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren möglich.

Förderbar sind die Kosten für Personal und Verwaltung (einschließlich Gemeinkosten) für

- a) die Betreuung des Innovationsclusters zwecks Erleichterung der Zusammenarbeit, des Informationsaustauschs und der Erbringung und Weiterleitung von spezialisierten und maßgeschneiderten Unterstützungsdienstleistungen für Unternehmen;
 - b) Werbemaßnahmen, die darauf abzielen, neue Unternehmen oder Einrichtungen zur Beteiligung am Innovationscluster zu bewegen und die Sichtbarkeit des Innovationsclusters zu erhöhen;
 - c) die Verwaltung der Einrichtungen des Innovationsclusters, die Organisation von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, Workshops und Konferenzen zur Förderung des Wissensaustauschs, die Vernetzung und die transnationale Zusammenarbeit.
11. **„hochqualifiziertes Personal“**: Personal mit Hochschulabschluss und mindestens fünf Jahren einschlägiger Berufserfahrung, zu der auch eine Promotion zählen kann.
12. **„Organisationsinnovation“**: die Anwendung neuer Organisationsmethoden in den Geschäftspraktiken, den Arbeitsabläufen oder Geschäftsbeziehungen eines Unternehmens; nicht als Organisationsinnovation angesehen werden Änderungen, die auf bereits in dem Unternehmen angewandten Organisationsmethoden beruhen, Änderungen in der Managementstrategie, Fusionen und Übernahmen, die Einstellung der Anwendung eines Arbeitsablaufs, einfache Ersatz- oder Erweiterungsinvestitionen, Änderungen, die sich allein

aus Veränderungen bei den Faktorpreisen ergeben, neue Kundenausrichtung, Lokalisierung, regelmäßige, saisonale oder sonstige zyklische Veränderungen sowie der Handel mit neuen oder erheblich verbesserten Produkten;

Folgende Kosten sind in dieser Kategorie förderbar:

- a) Personalkosten,
- b) Kosten für Instrumente, Ausrüstung, Gebäude und Grundstücke, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden,
- c) Kosten für Auftragsforschung, Wissen und unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente,
- d) zusätzliche Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten (unter anderem für Material, Bedarfsartikel und dergleichen), die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen.

13. „Prozessinnovation“: die Anwendung einer neuen oder wesentlich verbesserten Methode für die Produktion oder die Erbringung von Leistungen (einschließlich wesentlicher Änderungen bei den Techniken, den Ausrüstungen oder der Software); nicht als Prozessinnovation angesehen werden geringfügige Änderungen oder Verbesserungen, der Ausbau der Produktions- oder Dienstleistungskapazitäten durch zusätzliche Herstellungs- oder Logistiksysteme, die den bereits verwendeten sehr ähnlich sind, die Einstellung eines Arbeitsablaufs, einfache Ersatz- oder Erweiterungsinvestitionen, Änderungen, die sich allein aus Veränderungen bei den Faktorpreisen ergeben, neue Kundenausrichtung, Lokalisierung, regelmäßige, saisonale und sonstige zyklische Veränderungen sowie der Handel mit neuen oder erheblich verbesserten Produkten; Spezifische förderbare Kosten siehe Punkt 1.

14. „Ausbildungsbeihilfen“: Ausbildungsmaßnahmen wirken sich im Allgemeinen zum Vorteil der gesamten Gesellschaft aus, da sie das Reservoir an qualifizierten Arbeitskräften, aus dem andere Unternehmen schöpfen können, vergrößern, die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft stärken und auch ein wichtiges Element der Beschäftigungsstrategie der Union sind.

Förderbare Kosten für Ausbildungsbeihilfen:

- a) die Personalkosten für Ausbilder, die für die Stunden anfallen, in denen sie die Ausbildungsmaßnahme durchführen;
- b) die direkt mit der Ausbildungsmaßnahme verbundenen Aufwendungen von Ausbildern und Ausbildungsteilnehmern, z. B. direkt mit der Maßnahme zusammenhängende Reisekosten, Materialien und Bedarfsartikel sowie die Abschreibung von Werkzeugen und Ausrüstungsgegenständen, soweit sie ausschließlich für die Ausbildungsmaßnahme verwendet werden. Unterbringungskosten sind — mit Ausnahme der dem erforderlichen Minimum entsprechenden Unterbringungskosten für Auszubildende, die Arbeitnehmer mit Behinderungen sind — nicht beihilfefähig;

- c) Kosten für Beratungsdienste, die mit der Ausbildungsmaßnahme zusammenhängen;
- d) die Personalkosten für Ausbildungsteilnehmer und allgemeine indirekte Kosten (Verwaltungskosten, Miete, Gemeinkosten), die für die Stunden anfallen, in denen die Ausbildungsteilnehmer an der Ausbildungsmaßnahme teilnehmen.

12.2 Weitere Begriffsbestimmungen

1. **„Förderungsintensität“:** Die Förderungsintensität ist der Prozentsatz der Förderung bezogen auf die Basis der förderbaren Kosten.
2. **„Beginn der Arbeiten“:** Entweder der Beginn der Bauarbeiten für die Investition oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist; der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten. Bei einer Übernahme ist der „Beginn der Arbeiten“ der Zeitpunkt des Erwerbs der unmittelbar mit der erworbenen Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerte.
3. **„Ende der Arbeiten (=Abschluss des Vorhabens)“:** Mit der Abgabe des Endberichtes (letzter Bericht) an die Abwicklungsstelle ist der Zeitpunkt „Ende der Arbeiten“ erreicht.
4. **KMU – kleine und mittlere Unternehmen:** sind Unternehmen im Sinne der jeweils geltenden KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht. (Definition der kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003, (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S 36). So gelten als KMU jene Unternehmen mit maximal 250 MitarbeiterInnen, einem Jahresumsatz unter 50 Mio. Euro oder einer Bilanzsumme unter 43 Mio. Euro (zur Kalkulation der Firmendaten müssen Beziehungen/Verflechtungen mit anderen Unternehmen berücksichtigt werden). Die Beteiligung durch ein Großunternehmen darf 25 % nicht überschreiten.
5. **KU – kleine Unternehmen:** sind, die weniger als 50 Mitarbeiter beschäftigen und deren Umsatz oder Jahresbilanz 10 Mio. Euro nicht überschreitet.
6. **Große Unternehmen:** sind sämtliche Unternehmen, die nicht unter den Begriff der kleinen und mittleren Unternehmen fallen.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Übersicht über die hierarchische Abfolge relevanter Dokumente zur Förderungsvergabe	11
---	----